

§ 158 RStDG Disziplinäre Verantwortlichkeit

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 158.

Der im Ruhestand befindliche Richter unterliegt der disziplinären Verantwortlichkeit:

1. 1.wegen eines im aktiven Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens;
2. 2.wegen grober Verletzung der ihm nach diesem Bundesgesetz im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at